

BURGERGEMEINDE
4901 LANGENTHAL



Personalreglement (PR)

2021

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITARBEITENDEN	4
1. LOHN	4
2. WEITERE FINANZIELLE LEISTUNGEN	5
3. LOHNFORTZAHLUNG BEI ARBEITSVERHINDERUNG	5
4. VERSICHERUNGEN	6
5. ARBEITSLEISTUNG.....	6
6. WEITERE RECHTE UND PFLICHTEN	7
7. BESONDERE BESTIMMUNGEN	8
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
AUFLAGEZEUGNIS	9
ANHANG I.....	10
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	10
2. STUNDENENTSCHÄDIGUNGEN	10
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	11

Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich** **Art. 1** ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme von Art. 3 für das gesamte Personal der Burgergemeinde Langenthal.
- ² Für Teilzeitangestellte gelten die Regelungen im Verhältnis zum Anstellungsgrad sinngemäss.
- ³ Der Burgerrat kann für Mitarbeitende in Ausbildung, für Praktikanten und Praktikantinnen, für Hauswarte und Mitarbeitende mit einer befristeten Anstellung oder einem geringen Beschäftigungsgrad sowie für Personen von externen Organisationen, Stellen oder Betrieben, die im Auftragsverhältnis für die Burgergemeinde Langenthal tätig sind, von den Bestimmungen dieses Reglementes und der Ausführungsbestimmungen abweichen. Er kann namentlich Mitarbeitende mit geringem oder unregelmässigen Beschäftigungsgrad im Stundenlohn anstellen.
- Anstellungsform** **Art. 2** ¹ Das Personal der Burgergemeinde Langenthal wird privatrechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse werden die Bestimmungen dieses Reglementes und der Ausführungsbestimmungen berücksichtigt.
- ³ Soweit der Arbeitsvertrag, dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen keine Regelung enthalten, findet das Schweizerische Obligationenrecht ergänzend Anwendung.
- Probezeit** **Art. 3** ¹ Die Burgergemeinde Langenthal stellt ihre Mitarbeitenden auf Probe an.
- ² Die Probezeit beträgt höchstens drei Monate.
- Änderung Arbeitsverhältnis** **Art. 4** Der Burgerrat und die Mitarbeitenden können Änderungen des Arbeitsverhältnisses vereinbaren. Diese Änderungen bedürfen der Schriftform.
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses** **Art. 5** ¹ Das Arbeitsverhältnis wird beendet
- a) auf Ende des Monats, in welchem die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter das ordentliche Pensionsalter gemäss den für die Personalvorsorge-stiftung geltenden Bestimmungen erreicht hat;
 - b) mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer bei befristeten Arbeitsverhältnissen;
 - c) durch Kündigung
 - d) im gegenseitigen Einvernehmen
 - e) durch den Tod der/des Mitarbeitenden.
- ² In begründeten Fällen kann das Arbeitsverhältnis nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters im gegenseitigen Einvernehmen weitergeführt werden, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

Kündigungsfristen	<p>Art. 6 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit sieben Tage.</p> <p>² Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis je auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt</p> <p>a) für die Verwalterin bzw. den Verwalter sechs Monate,</p> <p>b) für die übrigen Mitarbeitenden drei Monate.</p> <p>³ Beide Parteien können das Arbeitsverhältnis fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen.</p> <p>⁴ Die Kündigung erfolgt mit eingeschriebenem Brief.</p> <p>⁵ Erfolgt sie durch die Arbeitgeberin, ist sie zu begründen.</p> <p>⁶ Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Beschäftigungsdauer.</p>
-------------------	--

Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen

	<p>Art. 7 ¹ Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit auf einen beliebigen Zeitpunkt hin aufgelöst werden.</p> <p>² Die Parteien schliessen zu diesem Zweck eine schriftliche Vereinbarung ab.</p>
--	--

Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

1. Lohn

Lohnanspruch	<p>Art. 8 Die Mitarbeitenden haben während der Dauer des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Lohn. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Lohnnachgenuss (Art. 17).</p>
Lohnsystem	<p>Art. 9 ¹ Der Lohn richtet sich nach Gehaltsklassen gemäss Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern für Gemeinden.</p> <p>² In der Personalverordnung ordnet der Burgerrat die Stellen einer Gehaltsklasse zwischen 14 und 19 zu und legt deren Minimum und Maximum fest.</p>
Anfangslohn	<p>Art. 10 Der Lohn zu Beginn der Anstellung richtet sich nach der Funktion, der Ausbildung und der beruflichen Erfahrung.</p>
Lohnentwicklung	<p>Art. 11 ¹ Der Burgerrat überprüft jährlich den Lohn und passt ihn gegebenenfalls an.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf Lohnerhöhung.</p>
Festlegung der Stundenansätze	<p>Art. 12 Der Burgerrat legt die Stundenansätze der im Stundenlohn angestellten Mitarbeitenden gemäss Anhang I fest.</p>

2. Weitere finanzielle Leistungen

Sozialzulagen	Art. 13 Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Familienzulagen gemäss dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) und dem kantonalen Gesetz vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG).
Weitere Zulagen	Art. 14 Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeit.
Auslagenersatz	Art. 15 ¹ Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die sich bei ihrer Aufgabenerfüllung als notwendig erweisen. ² Der Burgerrat regelt die weiteren Einzelheiten.
Dienstaltersgeschenke, Prämien	Art. 16 ¹ Die Mitarbeitenden haben jeweils nach Vollendung einer bestimmten Anzahl Dienstjahre Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk. ² Die Burgergemeinde kann einmalige Prämien für herausragende Leistungen und in weiteren besonderen Fällen ausrichten.
Lohnnachgenuss	Art. 17 Die Burgergemeinde richtet nach dem Tod einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters den Lohn einschliesslich Familienzulagen für den laufenden Monat und drei weitere Monate aus a) an die überlebende Ehegattin / den überlebenden Ehegatten, b) an die Lebenspartnerin / den Lebenspartner die/der mit einer/einem unverheirateten Mitarbeiterin /Mitarbeiter in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, oder c) an nicht erwerbstätige minderjährige Kinder oder andere Personen, denen gegenüber die verstorbene Person eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

3. Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

Ansprüche	Art. 18 ¹ Mitarbeitende, die aufgrund von Krankheit an der Arbeit verhindert sind, haben aufgrund der gesetzlichen und versicherungsvertragsrechtlichen Grundlagen Anspruch auf 100 % des Lohnes während maximal zwei Jahren. ² Leisten sie Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst, haben sie während der Dienstleistung Anspruch auf den vollen Lohn. ³ Weibliche Mitarbeitende haben nach der Niederkunft Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen.
Höhe des Lohnes	Art. 19 ¹ Massgebend für die Lohnfortzahlung nach Art. 18 ist der AHV-pflichtige Lohn mit Einschluss der regelmässig ausbezahlten Zulagen nach Art. 13, aber ohne Prämien nach Art. 16. ² Familienzulagen werden in vollem Umfang ausbezahlt.

Leistungen Dritter **Art. 20** ¹ Taggelder, Renten, Erwerbsersatzentschädigungen und ähnliche Leistungen Dritter im Zusammenhang mit Krankheit, Unfall, Geburt oder Militär-, Zivilschutz oder Zivildienst werden an die Lohnfortzahlung angerechnet, wenn sie nicht an die Burgergemeinde gehen.

² Kapitalabfindungen für bleibende Nachteile stehen der verunfallten Person zu. Sie führen zu keiner Herabsetzung des Lohns.

4. Versicherungen

Berufliche Vorsorge **Art. 21** ¹ Die Burgergemeinde versichert die Mitarbeitenden im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

² Die Prämien tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemäss den Regelungen im Vorsorgereglement der Pensionskasse.

Unfall **Art. 22** ¹ Die Burgergemeinde versichert die Mitarbeitenden nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen.

² Die Versicherung für besondere Risiken im Sinn des UVG ist Sache der Mitarbeitenden.

Krankentaggeldversicherung **Art. 23** ¹ Die Burgergemeinde schliesst für ihre Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung ab.

² Sie kann die Mitarbeitenden bis zur Hälfte an den Prämien beteiligen.

Dienstfahrten **Art. 24** ¹ Die Burgergemeinde kann für ihre Mitarbeitenden und die Behördenmitglieder eine Dienstfahrtenkaskoversicherung abschliessen.

² Die Prämien gehen zu ihren Lasten.

5. Arbeitsleistung

Arbeitszeit **Art. 25** ¹ Der Burgerrat erlässt Bestimmungen über die Arbeitszeit.

² Er regelt die Ansprüche auf Kompensation oder Abgeltung geleisteter Überstunden oder Überzeit.

Pflichten der Mitarbeitenden **Art. 26** Die Burgergemeinde kann Mitarbeitende verpflichten, im Rahmen des Zumutbaren

- a) über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinaus notwendige Überstunden oder Überzeit zu leisten,
- b) andere als die im Pflichtenheft vorgesehenen Arbeiten zu erledigen, sofern die zweckmässige oder wirtschaftliche Verwendung der Arbeitskraft dies erfordert,
- c) ihre Arbeit an einem anderen als dem vereinbarten Ort zu leisten.

6. Weitere Rechte und Pflichten

Mitarbeitergespräch	<p>Art. 27 Ein vom Burgerrat bestimmtes Ratsmitglied führt mit den Mitarbeitenden wenigstens einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch.</p>
Öffentliche Ämter, gemeinnützige Organisationen	<p>Art. 28 ¹ Die Mitarbeitenden dürfen mit Zustimmung des Burgerrates ein öffentliches Amt ausüben oder eine Funktion für eine gemeinnützige Organisation übernehmen, sofern dies mit ihrer beruflichen Stellung vereinbar ist und die Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>² Der Burgerrat kann der/dem Mitarbeitenden höchstens 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr für diese Tätigkeit bewilligen, ohne dass damit eine Lohnkürzung oder eine Abgabepflicht verbunden ist.</p> <p>³ Erfordert die Tätigkeit eine weitergehende Abwesenheit, kann die Burgergemeinde eine angemessene Lohnkürzung festlegen oder die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter verpflichten, ihr die für die Tätigkeit bezogene Entschädigung ganz oder teilweise abzuliefern.</p>
Nebenbeschäftigungen	<p>Art. 29 ¹ Nebenbeschäftigungen sind nur zulässig, wenn sie die Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben nicht beeinträchtigen und mit der beruflichen Stellung vereinbar sind.</p> <p>² Nebenbeschäftigungen der vollzeitlich angestellten Mitarbeitenden bedürfen einer Bewilligung des Burgerrates.</p> <p>³ Dieser kann eine Nebenbeschäftigung allgemein oder im Einzelfall erlauben oder untersagen.</p>
Annahme von Geschenken	<p>Art. 30 ¹ Die Mitarbeitenden dürfen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit für die Burgergemeinde keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen.</p> <p>² Ausgenommen sind geringfügige Geschenke oder Vorteile, deren Marktwert im Einzelfall CHF 200.00 nicht übersteigen.</p>
Amtsgeheimnis	<p>Art. 31 ¹ Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind, zu schweigen.</p> <p>² Der Burgerrat kann die Mitarbeitenden von dieser Schweigepflicht befreien. Er erteilt die Ermächtigung zur Aussage, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.</p> <p>³ Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses bestehen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben übergeordnete Vorschriften.</p>

Nutzung der Informatikmittel und des Internets	Art. 32 ¹ Die Informatikmittel und der Internetzugang der Burgergemeinde Langenthal dienen den Mitarbeitenden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben. ² Die private Nutzung ist auf das Notwendigste zu beschränken und darf weder kommerzielle, unsittliche oder illegale Ziele verfolgen noch den Dienstbetrieb, die dienstlichen Aufgaben oder die Sicherheit der Informatikmittel beeinträchtigen.
--	---

7. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 33 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Burgerrat die Arbeitsstellen neu bewerten.
Stellenausschreibung	Art. 34 ¹ Die Burgergemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus. ² Der Burgerrat kann in begründeten Fällen davon absehen.
Sitzungsgeld	Art. 35 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld gemäss Anhang I, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 36 Die Entschädigungen und Spesen der Behördenmitglieder und Kommissionen werden im Anhang I geregelt.
Erlass von Verordnungen und Weisungen	Art. 37 Der Burgerrat kann mit einer Verordnung unter anderem <ul style="list-style-type: none">- die vorgenannten Bestimmungen näher erläutern,- die Zuständigkeiten regeln,- Vorgaben des Schweizerischen Obligationenrechtes anpassen, um den besonderen Gegebenheiten des Personals der Burgergemeinde Rechnung zu tragen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anpassung der Arbeitsverhältnisse	Art. 38 Die Burgergemeinde passt die bestehenden Arbeitsverträge soweit erforderlich den Vorgaben dieses Reglementes und der Ausführungsbestimmungen an.
Inkrafttreten	Art. 39 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Besoldungs-, Ferien- und Spesenordnung vom 4. September 2003 (mit Änderungen vom 5. Februar 2009 und 11. Februar 2010) sowie die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Burgerrates und allfälliger Kommissionsmitglieder vom 12. November 2009 auf.

Die Stimmberechtigten nahmen dieses Reglement am Urnengang vom 12. Dezember 2020 an.

Der Präsident:
P. Siegrist

Die Verwalterin:
Ch. Thaler

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat dieses Reglement vom 15. Oktober bis 11. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung bzw. des Urnenganges) auf der Burgergemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 15. Oktober (Burgerversammlung) und 12. November 2020 (Urnengang) bekannt.

Langenthal, 12. Dezember 2020

Die Verwalterin:
Ch. Thaler

Anhang I

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresentschädigung*
1.1	<u>Burgerrat</u>	
1.1.1	Präsidentin / Präsident	CHF 6'500.00
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF 4'500.00
1.1.3	übrige Mitglieder	CHF 2'000.00
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2	
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3	
1.2	<u>Einbürgerungskommission</u>	
1.2.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2	
1.2.2	Entschädigungen für Spezialaufgaben gemäss Ziffer 3.3	
1.3	<u>Nichtständige Kommissionen</u> Festlegung der Entschädigungen durch den Burgerrat	
1.4	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2	

*) Mit diesen Jahresentschädigung des Burgerrates werden die jährlichen ordentlichen und ausserordentlichen Burgerratssitzungen sowie Burgergemeindeversammlungen abgegolten. Darin enthalten sind ebenfalls Aufwändungen für ressortspezifische Aufgaben wie z.B. Sitzungen des Ratsbüros, Budget-/Rechnungssitzungen, Liegenschaftsbesichtigungen, Waldbegehungen, Kontakte mit dem Forstpersonal, Besprechungen mit den Pächtern, Mietern etc.

2. Stundenentschädigungen

- 2.1 *Stundenansätze*
Sämtliche Stundenlöhne im Rahmen von CHF 22.00 bis CHF 50.00 werden durch den Burgerrat in einer Verordnung festgelegt.
Teuerungsbedingte Anpassungen auf allen Stundenlöhnen nimmt der Burgerrat vor.
- 2.2 Zum jeweiligen Stundenansatz sind folgende Nebenleistungen auszurichten: Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie Sozialzulagen (gemäss Vorgaben im bernischen Personalrecht). Es besteht kein Anspruch auf einen 13. Monatslohn.
- 2.3 *Monats- bzw. Jahresentschädigungen*
Hauswarte werden im Stundenlohn entschädigt. Der Burgerrat kann die Stundenlöhne bei den Hauswarten in Monatslöhne umwandeln. Er legt diese in einer Verordnung fest.
- 2.4 Das Festlegen weiterer Entschädigungen für Personen, welche Dienstleistungen für die Gemeinde erbringen, obliegt dem Burgerrat.

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Burgerrates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte

- | | |
|---------------------------------------|-----------------|
| a) Ganztagesitzung (ab 6 Stunden) | CHF 200.00 |
| b) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden) | CHF 150.00 |
| c) Übrige (bis 3 Stunden) | CHF 40.00 /Std. |

3.2 Reisespesen

Mitglieder des Burgerrates, der ständigen sowie der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte und Angestellte der Burgergemeinde haben Anspruch auf Spesenersatz.

Die Kilometerentschädigung für die Benützung des eigenen Autos im Dienste der Burgergemeinde beträgt CHF 0.70. Nach Möglichkeit sind jedoch die öffentlichen Verkehrsmittel (Billette 2. Klasse) zu benützen.

3.3 Verpflegung

Bei auswärtigem Einsatz oder Kurs haben die Mitglieder des Burgerrates, der ständigen sowie der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte und Angestellte der Burgergemeinde Langenthal Anspruch auf Kostenersatz für ein Mittag- und/oder Abendessen, sofern diese nicht in den Kurskosten inbegriffen sind oder anderweitig gedeckt werden.

Die Entschädigung beträgt maximal CHF 30.00 pro Mittagessen und CHF 20.00 pro Abendessen.

3.4 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Burgerrates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, den Stundenlohn gemäss Ziffer 2.1 hievor.